# Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung – WVS -)

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBI. S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI. S. 467), der §§ 40 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WG) vom 30.11.1992 (GVOBI. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866), der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBI. I S. 684), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBI. I S. 91) und des § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz hat die Verbandsversammlung am 12.01.2022 folgende Satzung beschlossen, die nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bekannt gemacht wird:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Grundstück, Anschlussnehmer	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	2
§ 4	Anschlusszwang	2
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang	3
§ 6	Benutzungszwang	3
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang	3
§ 8	Art der Versorgung	3
§ 9	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	4
§ 10	Haftung bei Versorgungsstörungen	4
§ 11	Verjährung	5
§ 12	Grundstücksbenutzung	5
§ 13	Hausanschluss	5
§ 14	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	6
§ 15	Kundenanlage	6
§ 16	Inbetriebsetzung der Kundenanlage	7
§ 17	Überprüfung der Kundenanlage	7
§ 18	Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und	
	Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten	8
§ 19	Zustimmung zur Errichtung von Eigengewinnungsanlagen auf Grundstücken	8
§ 20	Zutrittsrecht	8
§ 21	Technische Anschlussbedingungen	8
§ 22	Messung	8
§ 23	Nachprüfung von Messeinrichtungen	9
§ 24	Ablesung der Messeinrichtungen	9
§ 25	Verwendung des Wassers	9
§ 26	Laufzeit des Versorgungsverhältnisses	10
§ 27	Einstellung der Versorgung	10
§ 28	Beiträge und Gebühren	10
-	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 30	Inkrafttreten	11

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband Strelitz, nachfolgend Verband genannt, betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung. Diese Einrichtung besteht aus dem Wasserverteilungsnetz, den Wasserwerken, Druckstationen, Reinwasserbehältern und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie den Hausanschlüssen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt der Verband.
- (3) Zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.

## § 2 Grundstück, Anschlussnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern werden gleichgestellt,
  - der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
  - der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an dem auf ihm errichteten Gebäude gem. § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19.06.1975 (GBI. DDR 1 S. 465) auseinanderfallen,
  - Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren aus dem gleichen Rechtsgrund dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## § 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.
- (2) Der Grundstückseigentümer muss die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb einer

- Frist von 2 Monaten beantragen, nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 13 Abs. (2) zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung zu realisieren

## § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschlusszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich oder in Textform beim Verband gestellt und begründet werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### § 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

## § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.
  - (2) Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist (entsprechend DVGW Regelwerk W 403).
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die v. g. Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese sind vor Ausführung beim Verband zu beantragen und bedürfen der Abnahme.

## § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht:

- 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorzuhalten sind.
- 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorbereitung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung einen Tag vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
- 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist (Rohrbruch und dgl.) und der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte dies nicht zu vertreten hat oder
- 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband im Falle
  - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem von ihm Beauftragten weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines von ihm Beauftragten verursacht worden ist,
  - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, seinen Anschluss Nehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Kunden hierauf besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Lei-

tet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### § 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. (5) gilt entsprechend.

## § 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
  - Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Verband das Grundstück auf seine Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung. Der Hausanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines vom Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- ein aktueller Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des berechneten Wasserbedarfs,
- 4. Angaben über vorhandene bzw. geplante Eigengewinnungsanlagen (eigener Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen),
- 5. im Falle des § 3 (2) und (3) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.
- (4) Der Verband kann ausnahmsweise einen gemeinsamen Hausanschluss für mehrere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung, der vom Hausanschluss weiterführenden Trinkwasserleitung (Kundenanlage gemäß § 15), auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (5) Abweichend von Abs. 4 kann der Verband auch dann einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen, wenn für Hinterliegergrundstücke keine Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
- (6) Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

#### § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wassermesseinrichtungsschacht oder Wassermesseinrichtungsschrank anbringt, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist,
  - 2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist oder
  - 3. die Hausanschlussleitung länger als 20 m ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### § 15 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage

- hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband, den von Ihm Beauftragten oder durch ein fachkundiges Installateurunternehmen, das im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, erfolgen. Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Es gilt die DIN 1988/Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI).
- (3) Für Neuanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Anlagenteile, die nicht diesen Normen entsprechen, müssen auf Verlangen des Verbandes ausgewechselt werden.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, k\u00f6nnen plombiert werden. Ebenso k\u00f6nnen Anlagenteile, die zur Kundenanlage geh\u00f6ren, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gew\u00e4hrleisten. Die daf\u00fcr erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten zu veranlassen.
- (5) Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung sind nicht statthaft.
- (6) Sind in einer Kundenanlage mehr als eine Messeinrichtung installiert, so ist die Einspelsung von Wasser von einem Messbereich in einen anderen mit stationären oder mobilen Leitungen nicht statthaft.

#### § 16 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass Rohrverbindungen zu Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

## § 17 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

# § 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Parameter für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## § 19 Zustimmung zur Errichtung von Eigengewinnungsanlagen auf Grundstücken

- (1) Der Grundstückseigentümer hat Bau und Inbetriebnahme von Eigengewinnungsanlagen dem Verband anzuzeigen und die Zustimmung einzuholen.
- (2) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte hat das Recht, die Eigengewinnungsanlage zu überprüfen.
- (3) Die Prüfung der Eigenversorgungsanlagen ist kostenpflichtig.
- (4) Der Verband kann den Einbau einer Mengenmessung verlangen.

## § 20 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern des Verbandes bzw. seines Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14, 15 und 19 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

#### § 21 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

#### § 22 Messung

- (1) Der Verband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Messeinrichtungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers eingebaut werden und die der Absetzung einer bestimmten Wassermenge von der Abwassermenge dienen.

## § 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Messund Eichgesetzes vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2722, 2723) verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen (+/- 5 %) überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

## § 24 Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten drei Jahre bzw. Ableseperioden schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das zur Verfügung gestellte Wasser soll sparsamen verwendet werden. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes bzw. des vom band Beauftragten mit Wassermesseinrichtungen zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

## § 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Bei Beendigung der Versorgung ist der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte berechtigt, den Hausanschluss abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder teilweise aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder teilweise wieder hergestellt werden, so sind die Bestimmungen für Neuanschlüsse anzuwenden Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als 1 Jahr kein Wasser entnommen wurde.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 27 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 28 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Anschlussbeiträge erhoben. Für die Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Hausanschlüssen wird ein Kostenersatz berechnet. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden Gebühren nach einer gesonderten Satzungen erhoben.

## § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 Abs. (2) und (3) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließen lässt, obwohl er dazu verpflichtet ist;
  - b) § 13 Abs. (2) den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt.
  - c) § 13 Abs. (4) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
  - d) § 14 Abs. (2) die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
  - § 15 Abs. (2) die Errichtung bzw. wesentliche Veränderungen der Kundenanlage nicht vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen durchführen lässt,
  - f) § 15 (3) Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,
  - g) § 15 Abs. (5) Leitungsabgänge vor der Messeinrichtung betreibt oder nach § 15 Abs.
    (6) eine Einspeisung von Wasser in unterschiedliche Messbereiche vornimmt,
  - h) § 16 Abs. (1) den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch den Verband bzw. den vom Verband Beauftragten vornehmen lässt und nach § 16 Abs. (2) die Inbetriebsetzung nicht beim Verband beantragt,
  - i) § 18 Abs. (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht dem Verband mitteilt,
  - j) § 19 Abs. (1) keine Genehmigung für den Bau und die Inbetriebnahme von Eigengewinnungsanlagen beim Verband einholt,
  - k) § 20 den Mitarbeitern des Verbandes oder des von ihm Beauftragten den Zutritt zu den Verbrauchs- und Messeinrichtungen verweigert;
  - I) § 22 Abs. (3) die Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser sowie vor Frost und Verlust schützet,
  - m) § 25 Abs. (1) vor der Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung beim Verband einholt.
  - n) dem Verband die Auswechslung der Messeinrichtungen nicht vor Ablauf der Eichfrist der Messeinrichtungen ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 EUR betragen.

#### § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasseranschlussatzung – WAS - vom 27.11.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2012 außer Kraft.

Neustrelitz, 17.01.2022

von Buchwaldt Verbandsvorsteherin